



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen
Hachestraße 61
45127 Essen

Az. 641pa/052-2024#038
Datum: 12.02.2025

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„DB Regio Werkstatt Köln-Nippes- Neubau Umfahrunsgleis“

in der Stadt Köln

Bahn-km 5,000 bis 5,800

der Strecke 2610 Köln - Kranenburg (DB-Grenze)

**Vorhabenträgerin:
DB Regio AG Region NRW
Willi-Becker-Allee 11
40227 Düsseldorf**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Genehmigung des Plans	4
A.2	Planunterlagen	4
A.3	Besondere Entscheidungen	6
A.3.1	Konzentrationswirkung	6
A.4	Nebenbestimmungen	6
A.4.1	Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz	6
A.4.2	Immissionsschutz	8
A.4.3	VV BAU und VV BAU-STE	10
A.4.4	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	10
A.4.5	Denkmalschutz	12
A.4.6	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	12
A.4.7	Straßen, Wege und Zufahrten	13
A.4.8	Kampfmittel	13
A.4.9	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	13
A.4.10	Unterrichtungspflichten	14
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	14
A.5.1	Zusagen gegenüber der Stadt Köln	14
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	15
A.7	Sofortige Vollziehung	15
A.8	Gebühr und Auslagen	15
A.9	Hinweise	15
A.9.1	Arbeitsschutz	15
B.	Begründung	17
B.1	Sachverhalt	17
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	17
B.1.2	Verfahren	17
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	18
B.2.1	Rechtsgrundlage	18
B.2.2	Zuständigkeit	19
B.3	Umweltverträglichkeit	19
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	19
B.4.1	Planrechtfertigung	19
B.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz	20
B.4.3	Immissionsschutz	21
B.4.4	VV BAU und VV BAU-STE	23
B.4.5	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	24
B.4.6	Denkmalschutz	24

B.4.7	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	24
B.4.8	Straßen, Wege und Zufahrten	24
B.4.9	Kampfmittel	24
B.5	Gesamtabwägung	24
B.6	Sofortige Vollziehung	25
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	25
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	26

Auf Antrag der (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „DB Regio Werkstatt Köln-Nippes- Neubau Umfahrgleis“, in der Stadt Köln, Bahn-km 5,000 bis 5,800 der Strecke 2610, Köln - Kranenburg (DB-Grenze), wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen der Neubau eines Gleises, dem sogenannten „Umfahrgleis“.

Neben dem geplanten Umfahrgleis befindet sich das Werksgleis 501. Das Werksgleis 501 bleibt in seiner Geometrie unverändert. Es ist vorgesehen, in seiner Gerade zwei neue Weichen zu integrieren. Das neue Umfahrgleis ist mit einem Gleisabstand von 6,50 m zum Werksgleis 501 geplant und soll mit einer Oberleitung elektrifiziert werden.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus den folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand 19.07.2024, 13 Seiten	genehmigt
2.1	Übersichtskarte Planungsstand: 11.06.2024, Maßstab 1 : 25.000	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan Planungsstand: 11.06.2024, Maßstab 1 : 5.000	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
3	Lageplan Planungsstand: 11.06.2024, Maßstab 1 : 500	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 11.06.2024, 1 Seite	genehmigt
5.1	Querschnitt Bau-km 0,084 Planungsstand 11.06.2024, Maßstab 1 : 100	genehmigt
5.2	Querschnitt, Bau-km 0,192 Planungsstand 11.06.2024, Maßstab 1 : 100	genehmigt
5.3	Querschnitt, Bau-km 0,327 Planungsstand 11.06.2024, Maßstab 1 : 100	genehmigt
6	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan Planungsstand: 11.06.2024, Maßstab 1 : 500	genehmigt
7.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Erläuterungsbericht inkl. Zauneidechsenkartierung Planungsstand: 11.06.2024, 68 Seiten	genehmigt
7.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Maßnahmenblätter, Druckdatum: 12.06.2024, 8 Seiten	genehmigt
7.3.1	Bestands- und Konfliktplan Planungsstand: 11.06.2024, Maßstab 1 : 500	genehmigt
7.3.2	Maßnahmenplan (trassennah) Planungsstand: 11.06.2024, Maßstab 1 : 500	genehmigt
7.3.3	Maßnahmenplan (trassenfern, Übersicht) Planungsstand: 11.06.2024, Maßstab 1 : 5.000 / 1 : 50.000	genehmigt
7.3.4	Vertrag über den Erwerb von ökologischen Werteeinheiten	genehmigt
8	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept Planungsstand: 11.06.2024, 23 Seiten	nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 7.1), insbesondere in den Maßnahmenblättern (Unterlage 7.2), dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß § 15 BNatSchG sind vollständig und rechtzeitig umzusetzen.

In den Maßnahmenblättern bzw. im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag werden die Maßnahmen insbesondere wie folgt stichwortartig bezeichnet:

- 001_V Wiederherstellung des Gras- und Krautsaumes
- 002_V Wiederherstellung der Funktionsgrünflächen
- 003_CEF Verlegung der Habitatflächen für Zauneidechsen
- 004_ÖK Anteilige Inanspruchnahme des Ökokontos "Dünwald" der Stiftung Rheinische Kulturlandschaften

Der Inhalt der Maßnahmen ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen, insbesondere den Maßnahmenblättern und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan.

Darüber hinaus gilt Folgendes:

Es ist eine ökologische Baubegleitung bzw. Umweltbaubegleitung (UBB) bereits vor der Baufeldfreimachung sicherzustellen. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen (001_V, 002_V; 003_CEF) sind von der ökologischen Baubegleitung zu überwachen.

Für den naturschutzrechtlichen Ausgleich zahlt die DB Regio AG an die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft zur Abgeltung sämtlicher nach dieser Vereinbarung übernommener Verpflichtungen eine Vergütung in Höhe von insgesamt 28.181,76 € (Vertrag über den Erwerb von ökologischen Werteinheiten, Unterlage 7.3.4).

Zur Maßnahme 001_V:

Die bauzeitlich genutzten Flächen werden im Anschluss an die Baumaßnahme wiederhergestellt und extensiv gepflegt. Dadurch wird sich der Gras- und Krautsaum als Lebensraum für Insekten und die Zauneidechse wiederherstellen. Auf den Flächen erfolgt kein Oberbodenauftrag, keine Ansaaten und keine Anpflanzungen – ausschließlich extensive Pflege. Dadurch entstehen offene Schotterfluren und thermophile Ruderalfluren als Reptilienlebensraum und als Lebensraum für Heuschrecken und weitere Insekten.

Zur Maßnahme 002_V:

Die bauzeitlich genutzten Flächen werden im Anschluss an die Baumaßnahme wiederhergestellt. Die Funktionsgrünflächen im Zwischengleisbereich und am nördlichen Ausläufer der Außenreinigungsanlage werden durch Initialansaat mit einer autochthonen Saatgutmischung trockener nährstoffarmer Standorte neu eingesät.

Zur Maßnahme 003_CEF:

Für die Zauneidechse und andere Wärme liebenden Arten wurden im Bereich der ehemaligen Gleisanlagen großflächige Rückzugs- und Ausweichhabitate (Lesestein- und Totholzhaufen) angelegt. Die bestehenden Habitate innerhalb des Baufeldes werden im Vorfeld der Baumaßnahme außerhalb des Baufeldes verlegt. Die Maßnahme 003_CEF soll als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) vor Baubeginn umgesetzt sein. Während der Kartierungen wurden keine Individuen (Zauneidechsen) festgestellt. Trotzdem sind die Verlegungen der Habitate von der Umweltfachlichen Bauüberwachung zu begleiten.

Insgesamt befinden sich neun Steinschüttungen und vier Totholzhaufen im Baufeld. Von diese müssen alle versetzt werden, da diese zu nah am neuen Umfahrgleis lokalisiert sind. Die im Maßnahmenplan (Unterlage 7.3.2) dargestellten Habitate sind im Vorfeld der Baumaßnahme Richtung Erdwall zu verlegen. Dabei ist ein Mindestabstand von 1,5 m zum geplanten Umfahrgleis zu gewährleisten.

Zur Maßnahme 004_ÖK:

Die Stiftung Rheinische Kulturlandschaften setzt derzeit eine Ökokontomaßnahme in Köln Dünnwald um. Die Flächen befinden sich im Eigentum der Stiftung Rheinische Kulturlandschaften.

Auf den Flurstücken 127/3, 471, 266, 1/3, 20/1 und 21/1 der Gemarkung Dünnwald (Flur 50 und 51) werden Biotope auf drei Teilflächen aufgewertet. Als Maßnahmen werden Extensivgrünland mit Gehölzstrukturen auf einem ehemaligen Acker sowie Waldumbau und Nutzungsverzicht im Wald umgesetzt.

Maßnahmenbeschreibung des Ökokontos:

Fläche A: Auf einer Kalamitätenfläche wird der abgängige Ahornbestand stark durchforstet und anschließend mit überwiegend Traubeneiche und Rotbuche truppweise aufgeforstet. Als weitere Baumarten werden Winterlinde, Hainbuche und Vogelkirsche gepflanzt. Zusätzlich wird entlang der Wege ein Waldrand mit standortgerechten Gehölzen 3. Ordnung angelegt.

Fläche B: Auf zwei bisher als intensiver Acker bewirtschafteten Fläche wird Extensivgrünland mit Baumbestand angelegt. Zudem wird ein Teil der Fläche, entlang des angrenzenden Baumbestandes, erstaufgeforstet.

Fläche C: Der Mischbestand aus überwiegend Rotbuche und Kiefer wird durch geeignete Waldumbaumaßnahmen sowie die gezielte Förderung von heimischen Baumarten in Verbindung mit einem Nutzungsverzicht (Prozessschutz) zu einem naturnahen, strukturreichen Laubmischwald entwickelt. Die Maßnahmen beinhalten die Entnahme standortfremder Baumarten, die Förderung der Naturverjüngung standorttypischer Baumarten sowie die truppweise Pflanzung von Rotbuche, Trauben- und Stieleiche.

A.4.2 Immissionsschutz

A.4.2.1 Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen

1. Bei der Durchführung der erforderlichen Bauarbeiten ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970 (im Folgenden: AVV Baulärm) zu beachten. Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sind einzuhalten. Es sind Messungen durchzuführen. Sollten diese Messungen ergeben, dass die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB (A) überschritten werden bzw. die im Baulärmgutachten ermit-

telte tatsächliche akustische Vorbelastung um mehr als 3 dB (A) überschritten wird, sind durch die Vorhabenträgerin geeignete Schutzvorkehrungen gemäß dem Stand der Lärminderungstechnik vorzusehen.

2. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach Stand der Technik vermeidbar sind (z.B. optimierte Aufstellung der Baumaschinen, Ausnutzen der schallabschirmenden Wirkung natürlicher und künstlicher Hindernisse, Abschalten nicht genutzter Fahrzeuge und Maschinen).
3. Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauzeit geräuscharme Baumaschinen entsprechend der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV – eingesetzt werden. Es sind Bauverfahren bevorzugt einzusetzen, die lärmarme Vorgehensweisen beinhalten.
4. Für nächtliche Bauarbeiten ist rechtzeitig vor Baubeginn eine Nachtarbeitserlaubnis bei der zuständigen Behörde einzuholen.
5. Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Baudurchführung, insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen, einen Immissionsschutzverantwortlichen einzusetzen. Dieser kann, wenn notwendig, in den Bauablauf eingreifen und Schutzmaßnahmen anordnen. Der Immissionsschutzverantwortliche steht von Baulärm und bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind den Anliegern dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde und dem Ordnungsamt der Stadt Köln rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.
6. Das Baustellenpersonal ist für das Thema Lärm zu sensibilisieren.
7. Während der Bauphase ist die tatsächlich auftretende Lärmbelastung durch baubegleitende Messungen durch einen Sachverständigen zu dokumentieren und bezüglich der Wirkung auf Menschen zu beurteilen. Die Ergebnisse des Sachverständigen sind der Planfeststellungsbehörde sowie der zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.
8. Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere die Art, den Umfang und die Dauer der Bautätigkeiten sowie die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten jeweils unverzüglich nach Kenntnis den betroffenen Anliegern in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehba-

re Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Betroffenen sind über die Unvermeidbarkeit der Lärmeinwirkungen aufzuklären.

9. Während der erschütterungsintensiven Arbeiten sind Erschütterungsmessungen nach DIN 4150 durchzuführen und durch einen Sachverständigen zu überwachen, zu dokumentieren und dem Immissionsschutzverantwortlichen unverzüglich mitzuteilen. Der Immissionsschutzverantwortliche bestimmt, welche Maßnahmen ergriffen werden um Beschädigungen an umliegenden Gebäuden zu vermeiden. Die Messberichte sind der Planfeststellungsbehörde und der Unteren Immissionsschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen und auf der Baustelle vorzuhalten.
10. An Gebäuden, die sich in unmittelbarer Nähe der Baustelle befinden, sind vor und nach Durchführung der erschütterungsintensiven Bauarbeiten Beweissicherungen durchzuführen, um eventuelle baubedingte Beschädigungen festzustellen.

A.4.2.2 Stoffliche Immissionen

Stoffliche Immissionen durch Staubaufwirbelungen und Abgase sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Befeuchtung des Bodens, Abschalten nicht genutzter Baufahrzeuge) so weit wie möglich zu vermeiden. Bei der Auswahl der Baufahrzeuge sind die Bestimmungen der 35. BImSchV zu beachten.

A.4.3 VV BAU und VV BAU-STE

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV Bau) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.4.4 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die anfallenden Abfälle sind entsprechend den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie den dazu ergangenen Verordnungen ordnungsgemäß zu entsorgen. Die anfallenden Abfälle sind getrennt zu sammeln und zu verwerten bzw. entsorgen (§ 9 KrWG; § 8 GewAbfV).

Darüber hinaus gilt folgendes:

A.4.4.1 Zwischenlagerung von Abfällen

Sollte durch Entsorgungsengpässe eine Zwischenlagerung von kontaminiertem Material oder gefährlichen Abfällen über 72 Stunden hinaus erforderlich sein, so ist diese im Einzelfall mit dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt (Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft) abzustimmen.

Es sind jedoch mindestens die folgenden Anforderungen einzuhalten, damit keine Boden- und Grundwasserbeeinträchtigung zu befürchten ist:

- Eine Lagerung darf nur auf befestigter (asphaltierter/betonierter) Fläche ohne Bodeneinlauf, auf einer resistenten und flüssigkeitsdichten Folie oder in Containern vorgenommen werden.
- Eine Beaufschlagung der gelagerten Materialien durch Niederschlagswasser muss ausgeschlossen werden - beispielsweise durch die Abdeckung mit einer beständigen Folie.
- Die Lagerung ist arbeitstäglich vor Ort zu kontrollieren. Hierbei ist insbesondere auf die Dichtheit der Abdeckeinrichtung zu achten. Die Kontrollen sind in einem Kontrollbuch zu dokumentieren (Datum, Name der kontrollierenden Person, ordnungsgemäßer Zustand des Lagers, Unterschrift). Das Kontrollbuch ist auf Verlangen vorzulegen.
- Das Abfallzwischenlager ist vor unbefugtem Zutritt zu sichern.

A.4.4.2 Zwischenlagerung von Abfällen

- Der Beginn und das Ende der Bau-/Abbruch-/Aushubmaßnahmen sind jeweils eine Woche vorher dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt (Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft) der Stadt Köln schriftlich anzuzeigen.
- Für die Beseitigung/Verwertung von gefährlichen Abfällen sind die Vorschriften der Verordnungen zu den §§ 47-52 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) zu beachten.

- Für die Zuordnung von Abfällen zu einer Abfallschlüsselnummer sind die Vorschriften nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) zu beachten.
- Bei der Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung sind die Anschluss- und Benutzungspflichten der Abfallsatzung der Stadt Köln in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- Die Bau-/Abbruch-/Aushubmaßnahmen sind gutachterlich zu begleiten und in enger Abstimmung mit dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt (Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft) durchzuführen.
- Nach Beendigung der Arbeiten ist gutachterlich ein Abschlussbericht zu fertigen und innerhalb von vier Wochen vorzulegen.

A.4.5 Denkmalschutz

Bei zufälligen archäologischen Bodenfunden ist § 16 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) zu beachten. Dieser umfasst eine unverzügliche Benachrichtigung des Römisch-Germanischen Museums/Archäologische Bodendenkmalpflege und Bodendenkmalschutz (Telefon: 0221 221-22304; Fax: 0221 221-24030), die unveränderte Erhaltung des Auffindungszustands sowie eine Untersuchungsfrist von bis zu einer Woche nach Eingang der Meldung.

Ansprechpartner im Römisch-Germanischen Museum/Archäologische Bodendenkmalpflege und Bodendenkmalschutz, Roncalliplatz 4, 50667 Köln, ist Herr Wagner (Telefon: 0221 221-24585; E-Mail: gregor.wagner@stadt-koeln.de).

A.4.6 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Infrastrukturleitungen sind, soweit sie innerhalb der Baufläche liegen, während der Bauzeit in Abstimmung mit den zuständigen Eigentümern (Spartenträgern) und gemäß deren Vorschriften in Betrieb zu halten und zu sichern. Ein unterbrechungsfreier Betrieb ist zu gewährleisten. Entsprechendes gilt für Änderungen und Neuverlegungen von Infrastrukturleitungen.

Für alle im Baubereich vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen, die potentiell vom Bauvorhaben betroffen sind, sind die allgemeinen oder betreiberspezifischen Merkblätter, Hinweise, Richtlinien und Schutzanweisungen in jedem Fall zu beachten.

Rechtzeitig vor Baubeginn ist die aktuelle Lage der Leitungen bei den jeweiligen Leitungsbetreibern erneut abzufragen.

A.4.7 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs dürfen durch die Maßnahmen nicht gefährdet werden. Die bauzeitliche Verkehrsführung einschließlich der Umleitungsverkehre ist mit der Anordnungsbehörde und dem Landesbetrieb Straßenbau abzustimmen.

A.4.8 Kampfmittel

Spätestens sechs Monate vor Baubeginn, ist ein Antrag auf Luftbildauswertung bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu stellen. Die rechtzeitige Beantragung dient dazu, Bauverzögerungen und -stilllegungen zu vermeiden. Vor Baubeginn ist die Bescheinigung über die Kampfmittelüberprüfung bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Falls die Kampfmittelüberprüfung nicht vor Baubeginn realisiert werden kann, z.B. bei Bohrlochdetektionen oder baubegleitender Kampfmittelräumung, so ist die Kampfmittelüberprüfung mit der örtlichen Ordnungsbehörde abzustimmen.

Ist bei der Durchführung von Erdarbeiten auf der Gesamtfläche der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich die nächstgelegene Polizeidienststelle, das zuständige Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

A.4.9 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Es gilt allgemein: Im Rahmen der Durchführung der Baumaßnahme dürfen ohne vorherige schriftliche Vereinbarung Rechte anderer als derjenigen, die im Rahmen der vorhabenträgerseitigen Abstimmung oder im Verfahren ihre Zustimmung erklärt haben, nicht beeinträchtigt werden. Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, die Einhaltung dieser Nebenbestimmung durch die bauausführende Firmen sicherzustellen. Die durch das Vorhaben bedingten Eingriffe in die während der Bauzeit genutzten Grundstücke sind so gering wie möglich zu halten; der ursprüngliche Zustand ist so bald wie möglich, spätestens mit der Fertigstellung der Baumaßnahmen, wiederherzustellen. Falls eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes eines zur Ausführung des

Vorhabens benötigten Grundstücks nicht möglich ist, sind in Abstimmung mit dem Eigentümer die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen vorzunehmen.

A.4.10 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Sachbereich 1 des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Essen und der Stadt Köln möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.5.1 Zusagen gegenüber der Stadt Köln

Die Stadt Köln hat mit Stellungnahme vom 30.10.2024, Az.:62/621/2-62.11.01-344, verschiedene Forderungen formuliert und Hinweise gegeben. Der Fachbereich für Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft verlangt demnach folgendes:

- Das Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept der DB Engineering & Consulting GmbH vom 24.03.2023, muss vor Baubeginn dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt (Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft) vorgelegt werden. Es ist zudem umzusetzen und in Bezug auf die folgenden Punkte zu ergänzen bzw. zu aktualisieren:
 - o aktuelle Analysenergebnisse von repräsentativen Proben zur Erfassung des Belastungsumfanges des anfallenden Aushub- und Abbruchmaterials,
 - o Beschreibung der erforderlichen Separierungsmaßnahmen sowie Darstellung der vorgesehenen Verwertungs- bzw. Beseitigungswege (Verwerter, Abfallbehandlungsanlagen, Deponien, Entsorgungsunternehmen, o.ä.) für das gesamte anfallende, gegebenenfalls kontaminierte Bau-Aushubmaterial,
 - o Nutzungsorientierte Sicherungsmaßnahmen für den eventuell verbleibenden, kontaminierten Boden.

- Mit der Baumaßnahme darf erst nach Vorlage des ergänzten bzw. aktualisierten Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept und Zustimmung des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes (Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft), begonnen werden. Sollten die Analysen vor Baubeginn noch nicht vorliegen, können diese nach Abstimmung auch erst im Zuge der Bauabbruch- und Aushubmaßnahmen vorgelegt werden.

Der Vorhabenträgerin wurde die vollständige Stellungnahme zur Gegenstellungnahme vorgelegt. Die Vorhabenträgerin hat mit Gegenstellungnahme vom 08.01.2025 zugesagt, den vorstehenden Forderungen aus der Stellungnahme der Stadt Köln nachzukommen und wie folgt erwidert:

„Nach Rücksprache mit unseren Fachplanern und der Projektleitung, können wir Ihnen die Einhaltung der Auflagen aus dem Bereich der Abfallwirtschaft bestätigen.“

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Hinweise

A.9.1 Arbeitsschutz

Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) zu beachten.

Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) fordert vom Bauherrn, spätestens 2 Wochen vor Beginn der Einrichtung der Baustelle, eine Vorankündigung (Mindestangaben siehe Anhang I BaustellV) an die zuständige Behörde zu übermitteln, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- mehr als 30 Arbeitstage und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig
oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich mehr als 500 Personentage betragen.

Werden auf einer Baustelle darüber hinaus Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig oder werden von Diesen besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der Verordnung ausgeführt, so muss zusätzlich ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden.

Grundsätzlich sind für alle Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen.

Anforderungen an die fachliche Eignung von Koordinatoren sind den „Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen“ (RAB 30) zu entnehmen.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „DB Regio Werkstatt Köln-Nippes- Neubau Umfahrgleis“ hat den Neubau eines Gleises, dem sogenannten „Umfahrgleis“ zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 5,000 bis 5,800 der Strecke 2610, Köln - Kranenburg (DB-Grenze) in Köln.

B.1.2 Verfahren

Die DB Regio AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 10.06.2024, Az. R.RRI-W1-2Pri, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „DB Regio Werkstatt Köln-Nippes- Neubau Umfahrgleis“ beantragt. Der Antrag ist am 20.06.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, eingegangen.

Mit Schreiben vom 05.07.2024 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 25.07.2024 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 27.08.2024, Az. 641pa/052-2024#038, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landwirtschaftskammer NRW Stellungnahme vom 17.10.2024

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Bezirksregierung Köln Stellungnahme vom 18.10.2024, Az. 25-2024-0107294
2.	Stadt Köln 1/2 Stellungnahme vom 17.10.2024, Az. 62/621/2-62.11.01-344
3.	Stadt Köln 2/2 Stellungnahme vom 30.10.2024, Az. 62/621/2-62.11.01-344

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden der Vorhabenträgerin zwecks Gegenäußerung zugeleitet. Mit Schreiben vom 08.01.2025 legt die Vorhabenträgerin Ihre Erwiderung vor.

Die zustimmenden Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange enthalten Vorschläge für Nebenbestimmungen, die in diesen Bescheid berücksichtigt werden.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt, denn mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, wurde das Benehmen hergestellt und es schreiben keine anderen Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vor, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig.

Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Regio AG Region NRW.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft Neuvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1b) nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG i. V. m. Nr. 14.8.2 Anlage 1 UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG i. V. m. Nr. 14.8.2 Anlage 1 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist der Neubau eines Gleises, dem sogenannten „Umfahrungsgleis“. Das Umfahrungsgleis soll in unmittelbarer Nähe der bestehenden Werksgleise, auf dem Gelände der DB Regio AG erstellt werden.

Neben dem geplanten Umfahrungsgleis befindet sich das nordwestlichste Werksgleis 501, welches in seiner Geometrie unverändert bleibt. Es ist vorgesehen, in seiner Gerade zwei neue Weichen zu integrieren. Für das Werksgleis 501 sind nur in diesen Weichenbereichen Oberbauarbeiten vorgesehen. Das neue Umfahrungsgleis ist mit einem Gleisabstand von 6,50 m zum Werksgleis 501 und mit einer Nutzlänge von 373,93 m geplant. Dadurch sind Abstell- und Rangierarbeiten effizient möglich.

Das Regio Werk in Köln-Nippes hat eine grundlegende Funktion für die Instandhaltung, sowie die Außen- und Innenreinigung der ÖPNV-Züge im Großraum Köln. Es

werden sowohl S-Bahnen, als auch übrige Regionalbahnen behandelt. Um die Betriebsabläufe im Werk einfacher und effizienter zu gestalten, ist der Neubau des Umfahrgleises beabsichtigt.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz

Wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan mit artenschutzrechtlicher Betrachtung (LBP, Unterlage 7.1) dargestellt, ist das Vorhaben mit Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG verbunden. Daher bedarf es nach § 15 Abs. 1 BNatSchG vorrangig einer Vermeidung und/oder Verminderung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder zu ersetzen, § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden auf der Grundlage einer Bestandserfassung nach Schutzgütern (Unterlage 7.1, S. 17 ff.) sowie einer Beschreibung der Auswirkungen auf die Schutzgüter (Unterlage 7.1, S. 25 ff.) Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie eine Kompensationsmaßnahme dargelegt (Unterlage 7.1, S. 28 ff.). Davon ausgehend erfolgt eine Eingriffsbilanzierung auf der Grundlage der Bundeskompensationsverordnung (BKompV), die zu dem nachvollziehbaren Ergebnis gelangt, dass die aus dem Vorhaben resultierenden Eingriffe in Natur und Landschaft als ausgeglichen/ersetzt zu betrachten sind.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vorrangig auszugleichen oder zu ersetzen. Zu diesen vorrangigen Kompensationsmaßnahmen zählen auch bevorratete Kompensationsmaßnahmen, die z. B. auf Ökokonten dokumentiert und verwaltet werden (vgl. 16 BNatSchG, § 32 LNatSchG NRW und die Ökokonto VO). Diesem Vorrang von Kompensationsmaßnahmen trägt die vorliegende Planung dadurch Rechnung, dass zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft auf das Ökokonto Stiftung Rheinische Kulturlandschaft zurückgegriffen wird.

Die Nebenbestimmungen unter A.4.1 ergänzen die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 7.1) und den Maßnahmenblättern (Unterlage 7.2) vorgesehenen Maßnahmen. Sie beruhen auf der Stellungnahme der Bezirksregierung Köln vom 18.10.2024 sowie der Stadt Köln vom 30.10.2024. Sie sind erforderlich, damit die Plangenehmigung erteilt werden kann und stellen keine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der Rechte der Vorhabenträgerin dar.

B.4.3 Immissionsschutz

B.4.3.1 Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen

Bauarbeiten unterliegen bei Einsatz von Baumaschinen den speziellen Anforderungen an den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 22 Abs. 1 BImSchG). Gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG bestimmt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 die maßgeblichen Regeln zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Baulärm. Darin sind unter Nummer 3.1.1 Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden kann.

Zu den nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zu verhindernden bzw. im Fall der Unvermeidbarkeit nach dem Stand der Technik auf ein Mindestmaß zu beschränkenden schädlichen Umwelteinwirkungen zählen auch Erschütterungen, vgl. § 3 Abs. 1, 2 BImSchG. Bei Einhaltung der in der DIN 4150 Teil 2 empfohlenen Anforderungen und Anhaltswerte kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass erhebliche durch Erschütterungen verursachte Belästigungen von Menschen in Wohnungen und vergleichbar genutzten Räumen vermieden werden (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 28.10.2010 - 11 A 1648/06 - juris, Rn. 30).

Die Nebenbestimmungen unter A.4.2.1 ergeben sich aus dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1). Vor diesem Hintergrund ist unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter A.4.2.1 nicht ersichtlich, dass die Verwirklichung des Vorhabens mit unzumutbaren baubedingten Lärm- und Erschütterungsimmissionen verbunden sein könnte. Dabei wurde berücksichtigt, dass das Bauvorhaben hinter einer 5m hohen Erdaufschüttung, welche als Lärmschutzwall dient, liegt und in Konsequenz einen größeren Abstand zu den im Nord-Osten befindlichen Wohngebieten aufweist. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, damit die Plangenehmigung erteilt werden kann und belasten die Vorhabenträgerin nicht unverhältnismäßig.

B.4.3.2 Immissionen durch elektromagnetische Felder

Beurteilungsgrundlage für die Auswirkungen elektromagnetischer Felder auf den Menschen bildet die Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV). Diese Verordnung enthält Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder.

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV zählen die Bahnstromoberleitungen zu den niederfrequenten Anlagen, die hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt und den Menschen geprüft werden müssen. § 3 Abs. 1 dieser Verordnung beschreibt die Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Niederfrequenzanlagen. Dabei ist es erforderlich, bestimmte Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte in Bereichen zu wahren, an denen Menschen regelmäßig verweilen. Diese Grenzwerte sind in Anhang 1a der Verordnung festgelegt.

Für die Bahnstromoberleitungen der Deutschen Bahn AG, die mit einer Frequenz von 16 $\frac{2}{3}$ Hz betrieben werden, gelten folgende Grenzwerte:

- Elektrische Feldstärke (Effektivwert): 5 kV/m
- Magnetische Flussdichte (Effektivwert): 300 μ T

Es ist zu beachten, dass ein elektrisches Feld sich bei einer unter Spannung stehenden Oberleitung gegenüber der Schiene und der Erde aufbaut. Dieses kann unmittelbar unter der Oberleitung bis zu 2 kV/m betragen, es nimmt jedoch quadratisch mit der Entfernung ab. Auch unmittelbar unter der Oberleitung bei stark frequentierten Strecken werden die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten.

Die geplante Erweiterung der Gleisanlage des DB Regio Werkes bedeutet eine maßgebliche Änderung, die eine neue Betrachtung der elektromagnetischen Verträglichkeit gemäß der 26. BImSchV erforderlich macht. Im Zuge der Umsetzung der Verordnung wurde das Minimierungsgebot für elektromagnetische Felder neu beschrieben, was zur Berücksichtigung der Minimierung von Strahlenbelastungen führt.

Die Erweiterung der Gleisanlage umfasst ein zusätzliches Gleis zwischen den bestehenden Streckengleisen (2610 und 2615) sowie den Gleisen des ICE-Werkes Köln-Nippes. Der minimale Abstand dieses neuen Gleises zur DB-Grenze beträgt 75 m.

Die Oberleitungsanlage wird im Frequenzbereich von 16,7 Hz betrieben, wobei für diesen Frequenzbereich folgende Grenzwerte gelten:

- Magnetische Feldstärke: 300 μ T
- Elektrische Feldstärke: 5 kV/m

Da in der Nähe eines elektrischen Leiters die Feldstärke mit der Entfernung reziprok abnimmt, fällt die Feldstärke in einem Abstand von 1 m von einem in Regelhöhe gespannten Fahrdrabt bereits auf etwa die Hälfte des festgelegten Grenzwertes ab. In Bezug auf das geplante zusätzliche Gleis ist die Feldstärke aufgrund des Abstands zum äußersten elektrifizierten Gleis der Gesamtanlage in einem Worst-Case-

Szenario als stromlos anzunehmen, da die vier Gleise der Strecken 2610 und 2615 bereits den maximal verfügbaren Strom überschreiten und die Gesamtleistung der speisenden Unterwerke nicht verändert wird.

Zusätzlich wird die Einspeisung des Streckenabschnitts beidseitig erfolgen, was bereits als Maßnahme zur Minimierung der elektromagnetischen Felder berücksichtigt wird.

Die Abnahme der magnetischen Feldstärke in Abhängigkeit vom Abstand zum neuen Gleis führt dazu, dass der zusätzliche Beitrag der elektromagnetischen Felder an einem Minimierungsort als so gering eingestuft wird, dass zusätzliche Minimierungsmaßnahmen als nicht verhältnismäßig angesehen werden. Dies gilt auch für schutzbedürftige Personengruppen (z. B. Träger von Herzschrittmachern), die nach heutigem Kenntnisstand durch die elektromagnetischen Felder nicht beeinträchtigt werden.

Eine Gefährdung von Personen durch elektrische oder magnetische Felder aus der Oberleitungsanlage einschließlich der Speiseleitungen oder aus anderen Anlagen aus dem Bahnbetrieb ist nach dem heutigen Erkenntnisstand in Wissenschaft und Forschung demnach nicht zu befürchten.

B.4.3.3 Stoffliche Immissionen

Die Nebenbestimmungen unter A.4.2.2 sind geboten um die stofflichen Immissionen durch aufgewirbelten Staub und Abgase zu minimieren. Der Bauablauf wird hierdurch nicht erheblich erschwert.

B.4.4 VV BAU und VV BAU-STE

Im verfügbaren Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen A.4.3. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften genannt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und zu privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.4.5 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die Stadt Köln hat mit Stellungnahme vom 30.10.2024 Nebenbestimmungen und Hinweise zur Abfallwirtschaft sowie zur Zwischenlagerung von Abfällen mitgeteilt. Diese wurden teilweise als Nebenbestimmungen in den verfügenden Teil dieser Plangenehmigung übernommen, während die übrigen Forderungen in den Zusagen der Vorhabenträgerin gegenüber der Stadt Köln festgehalten sind.

Die Nebenbestimmungen unter A.4.4 dienen der Schonung der natürlichen Ressourcen und dem Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen.

B.4.6 Denkmalschutz

Mit Stellungnahme vom 17.10.2024 beteiligte sich der Fachbereich Archäologische Bodendenkmalpflege und Bodendenkmalschutz der Stadt Köln und führte an, dass die Bestimmungen des § 16 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) zu beachten sind. Die Hinweise sind unter A.4.5 aufgenommen.

B.4.7 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Die Nebenbestimmungen unter A.4.6 ergeben sich aus den Stellungnahmen der verschiedenen Leitungsbetreiber. Sie sind aus Gründen besonderer Vorsorge geboten und erschweren den Bauablauf nicht erheblich.

B.4.8 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Auflage A.4.7 zu in Anspruch genommenen Straßen - und Wegeflächen dient neben dem Schutz des Eigentums auch der Verkehrssicherheit. Der geplante Bauablauf wird durch die besonderen Vorsichtsmaßnahmen nicht erheblich erschwert. Die Auflage ist somit zumutbar.

B.4.9 Kampfmittel

Die Nebenbestimmung unter A.4.8 sind erforderlich zum Schutz vor Gefahren, die mit einer nicht auszuschließenden Kampfmittelbelastung verbunden sind.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange er-

mittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Der geplante Neubau des Umfahrgleises im DB Regio Werk Köln-Nippes dient der Instandhaltung, sowie der Außen- und Innenreinigung der ÖPNV-Züge im Großraum Köln. Um die Betriebsabläufe im Werk einfacher und effizienter zu gestalten, ist der Neubau des Umfahrgleises beabsichtigt.

Das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens überwiegt in der Abwägung gegenüber widerstreitenden öffentlichen und privaten Belangen. Die plangenehmigten Maßnahmen und die Nebenbestimmungen insbesondere zum Naturschutz und zum Immissionsschutz stellen sicher, dass öffentliche oder private Belange durch die Verwirklichung des Vorhabens nicht unverhältnismäßig betroffen werden.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen

Essen, den 12.02.2025

Az. 641pa/052-2024#038

EVH-Nr. 3518591

Im Auftrag

Dogan

(Dienstsiegel)